

**3135/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 17.08.2005**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Gesundheit und Frauen

## Anfragebeantwortung



Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Andreas Khol  
Parlament  
1017 Wien

**GZ: BMGF-11001/0097-I/A/3/2005**

Wien, am 12. August 2005

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3195/J der Abgeordneten Mag. Johann Maier und GenossInnen** wie folgt:

Einleitend darf festgehalten werden, dass Einzelwasserversorgungsanlagen (Hausbrunnen) grundsätzlich nicht dem Lebensmittelrecht unterliegen. Die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sind für Betreiber/innen von Einzelwasserversorgungsanlagen erst dann anzuwenden, wenn Trinkwasser als Lebensmittel in Verkehr gebracht wird. Dies steht in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts. Gemäß Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung 178/2002 ist das Lebensmittelrecht für die Primärproduktion für den privaten häuslichen Gebrauch oder für die

häusliche Verarbeitung, Handhabung oder Lagerung von Lebensmitteln zum häuslichen privaten Verbrauch nicht anzuwenden.

Wird Trinkwasser als Lebensmittel in Verkehr gebracht, unterliegt es dem Lebensmittelgesetz (LMG) 1975, BGBl. Nr. 86/1975 i.d.g.F. Das Inverkehrbringen von Trinkwasser wird durch die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TWV), BGBl. II Nr. 304/2001, geregelt. Sie regelt die Anforderungen an die Qualität, das Inverkehrbringen und die Überwachung von Trinkwasser und enthält die aus gesundheitlichen Gründen unverzichtbaren Mindestanforderungen an trinkbares Wasser.

Die Einhaltung der Qualität des Trinkwassers erfolgt im Rahmen der Eigenkontrolle. Danach müssen die Betreiber/innen von Wasserversorgungsanlagen eigenverantwortlich das Wasser regelmäßig gemäß den Bestimmungen der Trinkwasserverordnung untersuchen und die Versorgungsanlage überprüfen lassen. Die Wasseruntersuchung und Begutachtung darf nur von autorisierten Stellen oder Personen durchgeführt werden. Die dabei erhobenen Befunde und Gutachten sind von dem Betreiber/der Betreiberin der Wasserversorgungsanlage der zuständigen Behörde (Landeshauptmann/Landeshauptfrau) zur Verfügung zu stellen.

Die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Trinkwasserverordnung mit den vorgeschriebenen Werten erfolgt durch Expert/inn/en der Lebensmittelaufsicht in den Bundesländern.

**Frage 1:**

Meinem Ressort liegen keine Daten über die genaue Anzahl der in Österreich betriebenen Einzelwasserversorgungsanlagen (Hausbrunnen) vor. Das liegt vor allem daran, dass die Abgabe und die Verwendung von Trinkwasser im eigenen, privaten Haushalt nicht den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

Aufgrund von Erhebungen meines Ressorts liegen jedoch Schätzungen über die Anzahl der Einzelwasserversorgungsanlagen vor (Tabelle 1). Nach diesen gibt es in Österreich ca. 170.000 Betreiber/innen von Einzelwasserversorgungsanlagen. Zumindest jene Betreiber/innen, die „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ gemäß Lebensmittelgesetz 1975 in Verkehr bringen, sind dem Landeshauptmann/der Landeshauptfrau als Vollzugs- und Kontrollorgan bekannt. Angaben der zuständigen Stellen der Bundesländer zufolge unterliegen in Österreich ca. 31.000 Anlagen dem Lebensmittelrecht bzw. der Trinkwasserverordnung (s. ebenfalls Tabelle 1). Eine Berichtspflicht über die Ergebnisse der Untersuchungen ist nicht vorgesehen, meinem Ressort liegen daher keine Daten vor.

**Frage 2:**

Wasser muss geeignet sein, ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken bzw. verwendet zu werden. In der Trinkwasserverordnung werden daher an die Qualität, das Inverkehrbringen und die Überwachung von Trinkwasser strenge Anforderungen gestellt. Für Wasserversorgungsanlagen (auch Einzelwasserversorgungsanlagen) gibt es in der Trinkwasserverordnung klare Regelungen. Die Betreiber/innen müssen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung von Wasserversorgungsanlagen das Wasser regelmäßig untersuchen und die Versorgungsanlage überprüfen. Die Verordnung enthält die aus gesundheitlichen Gründen unverzichtbaren Mindestanforderungen an trinkbares und verwendbares

Wasser. Durch das Kapitel Trinkwasser im Österreichischen Lebensmittelbuch (ÖLMB) werden über die Verordnung hinausgehende Qualitätskriterien im Trinkwasserbereich definiert. Durch die umfassende Überwachung der Trinkwasserversorgung – von der Quelle bis zur Abnahme durch die Verbraucher/innen – ist ein hohes Schutzniveau für die österreichische Wasserversorgung gewährleistet.

Die Abgabe von Wasser aus dem eigenen Hausbrunnen für den privaten Haushalt stellt kein Inverkehrbringen von Trinkwasser im Sinne des Lebensmittelgesetzes dar. Die Abgabe und die Verwendung von Lebensmitteln im eigenen, privaten Haushalt unterliegen nicht den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Hausbrunnenbesitzer/innen, die Wasserqualität ihrer Hausbrunnen überprüfen zu lassen.

**Frage 3:**

Die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) ist nach dem Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002, im Überwachungssystem von Trinkwasser eingebunden. Damit ist auch die Risikobewertung nach international anerkannten wissenschaftlichen Gesichtspunkten für die Sicherstellung einwandfreien Trinkwassers gegeben. Aus dem risikoorientierten Ansatz werden allerdings Schwerpunktaktionen durchgeführt. Die Informationen aus den Ergebnissen derartiger Schwerpunktaktionen ermöglichen dann eine zielgerichtete Überwachungstätigkeit durch die Behörde.

**Frage 4:**

Mit den Ländern wurde und wird im Rahmen der Konferenzen der leitenden Beamt/inn/en der Lebensmittelaufsicht laufend Kontakt gehalten, wobei auch ein Informationsaustausch bezüglich des Trinkwassers erfolgt. Darüber hinaus werden im Rahmen einer Trinkwasserarbeitsgruppe aktuelle Fragen zur Trinkwasserkontrolle behandelt.

**Fragen 5 bis 8:**

Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Hausbrunnenbesitzer/innen, die Wasserqualität ihrer Hausbrunnen überprüfen zu lassen.

Im Sinne eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes hat jedoch mein Ressort unter dem Titel „Hausbrunnen & Quellen“ einen Ratgeber für Brunnenbesitzer/innen und jene, die es werden wollen, veröffentlicht. Die Broschüre enthält Tipps zum Bau und zur Sanierung von Hausbrunnen, aber auch Ratschläge zur Trinkwasseraufbereitung und zur Sicherung der Qualität des Brunnenwassers. Eine weitere Broschüre mit dem Titel „Unser Trink- und Grundwasser“ wurde gemeinsam mit dem Landwirtschafts- und Umweltressort herausgegeben. In dieser Broschüre sind allgemeine Wasserinformationen sowie Tipps für die Wasserverbraucher/innen und Ratschläge zum Schutz des Trinkwassers enthalten.

Darüber hinaus haben einzelne Landeshauptleute in ihrer Funktion als Kontroll- und Vollzugsorgan zur Hebung der Trinkwasserqualität Informationsbroschüren über den Betrieb und die Wartung von privaten Hausbrunnen und Quellen verfasst.

**Frage 9:**

In den Jahren 2003 und 2004 wurden insgesamt vier Schwerpunktaktionen zum Thema Trinkwasser durchgeführt. Eine dieser Schwerpunktaktionen befasste sich

im Jahr 2004 mit dem Thema Untersuchung der Beschaffenheit des Wassers aus Wasserversorgungsanlagen (darunter auch Einzelwasserversorgungsanlagen), die dem Lebensmittelgesetz 1975 unterliegen, laut Standarduntersuchung gemäß Anhang II der Trinkwasserverordnung (inklusive Antimon und Arsen). Da die Standarduntersuchung die mikrobiologischen Parameter einschließt, wurden mit der Untersuchung auch mikrobiologische Mängel in der Wasserqualität mitefassen. Wie die Ergebnisse zeigen, wurden von 176 untersuchten Proben 2 als verdorben beurteilt und 16 (9,1 %) – vorwiegend wegen mikrobiologischer Verunreinigungen – beanstandet (ich verweise dazu auf die beigeschlossene Tabelle 2).

**Frage 10:**

Die Untersuchungen führten die Institute für Lebensmitteluntersuchung Wien, Graz, Linz, Innsbruck und Salzburg (der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH), die Lebensmitteluntersuchungsanstalt Kärnten in Klagenfurt und die Lebensmitteluntersuchungsanstalt des Landes Vorarlberg in Bregenz durch.

**Frage 11:**

Für das Jahr 2005 sind laut Proben- und Revisionsplan in Österreich 1200 amtliche Probenziehungen für Trinkwasser und abgefüllte Wässer vorgesehen. Eine Schwerpunktaktion im zweiten Halbjahr 2005 ist geplant. Mit den Ergebnissen ist bis 31. März 2006 zu rechnen.

**Fragen 12 bis 17:**

Wasser, welches als Lebensmittel zu Ernährungs- oder Genusszwecken in Verkehr gebracht wird, unterliegt dem Lebensmittelgesetz 1975. Gemäß § 1 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes 1975 ist unter Inverkehrbringen das Gewinnen, Herstellen, Behandeln, Einführen, Lagern, Verpacken, Bezeichnen, Feilhalten, Ankündigen, Werben, Verkaufen, jedes sonstige Überlassen und das Verwenden für andere zu verstehen, sofern es zu Erwerbszwecken oder für Zwecke der Gemeinschaftsversorgung geschieht.

Die Abgabe von Trinkwasser, z.B. im Rahmen einer Privatzimmervermietung, Pension oder Urlaub am Bauernhof unterliegt somit dem Lebensmittelgesetz 1975 bzw. der Trinkwasserverordnung. Das Wasser muss im Rahmen der Eigenkontrolle untersucht werden.

Dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen liegen keine Daten vor, um über die Anzahl der betroffenen Einzelwasserversorgungsanlagenbetreiber/innen (Hausbrunnenbesitzer/innen) wie z.B. bäuerliche Betriebe Auskunft geben zu können. Für den Vollzug und die Kontrolle sind die jeweiligen Landeshauptleute zuständig.

**Fragen 18 und 42:**

Österreich deckt seinen Trinkwasserbedarf fast zur Gänze aus geschützten Grundwasservorkommen. Ein Schutz dieser Ressourcen und somit eine gute Wasserqualität sichert die Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser. Ziele zum Schutz und zur Reinhaltung der Gewässer werden im § 30 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) 1959, BGBl. Nr. 215/1959, definiert, für welches das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zuständig ist.

Gemäß § 30 Abs. 1 Z 1 des WRG sind alle Gewässer einschließlich des Grundwassers im Rahmen des öffentlichen Interesses und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so reinzuhalten und zu schützen, dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden kann. Weiters ist gemäß § 30 Abs. 2 lit. a Z 1 insbesondere Grundwasser sowie Quellwasser so reinzuhalten, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann. Unter „grundlegenden“ Maßnahmen sind gemäß § 30i Abs. 1 Z 4 jene Maßnahmen zu verstehen, die zur Erreichung der Anforderungen für Wasserkörper, die für die Trinkwassergewinnung genutzt werden oder künftig genutzt werden sollen, notwendig sind (z.B. Schutz der Wasserqualität). Diese Maßnahmen führen dazu, dass zukünftig die Wasserqualität in Hausbrunnen angehoben wird. Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wurde daher von meinem Ressort aktiv unterstützt.

**Fragen 19 bis 24 und 28 bis 29:**

Die Abgabe und die Verwendung von Lebensmitteln im eigenen, privaten Haushalt unterliegen nicht den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen. Eine Abgabe von Wasser aus dem eigenen Hausbrunnen für den privaten Haushalt stellt somit kein Inverkehrbringen von Trinkwasser im Sinne des Lebensmittelgesetzes dar. Wird Wasser allerdings als Lebensmittel „Trinkwasser“ in Verkehr gebracht, unterliegt es dem Lebensmittelgesetz bzw. der Trinkwasserverordnung. Für den Vollzug und die Kontrolle sind die Landeshauptleute zuständig. Dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen liegen keine Daten vor, um über die Anzahl und Art der getroffenen Maßnahmen Auskunft geben zu können.

In Fällen drohender Gefahr für die Gesundheit von Menschen kann der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau gemäß § 24 LMG 1975 entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung durch Bescheid die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes, die Stilllegung von Maschinen oder sonstige das Inverkehrbringen von Lebensmitteln hindernde Maßnahmen verfügen. Der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau kann solche Maßnahmen nach vorhergegangener Verständigung des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin oder einer mit der Betriebsführung beauftragten Person auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines förmlichen Bescheides an Ort und Stelle treffen. Hierüber ist jedoch binnen einer Woche ein schriftlicher, begründeter Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt.

Das in einem Lebensmittelbetrieb verwendete Wasser hat stets den Anforderungen an Trinkwasser (Wasser für den menschlichen Gebrauch) gemäß der Trinkwasserverordnung zu entsprechen. Der/die Betreiber/in einer Trinkwasserversorgungsanlage hat daher im Rahmen der Eigenkontrolle diese u.a. in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und vorzusorgen, dass eine negative Beeinflussung des Wassers hintan gehalten wird. Dies ist insbesondere durch eine Überprüfung der Wasserversorgungsanlage (Lokalaugenschein einschließlich der Wasserspende mit Fassungszone) nachzuweisen, welche gemäß § 5 Z 2 der Trinkwasserverordnung neben der Wasseruntersuchung für eine Beurteilung, ob das Wasser den Anforderungen der Verordnung entspricht und als „genuss-tauglich“ eingestuft werden kann, vorzunehmen ist.

**Fragen 25 bis 27:**

Die Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) hat unter Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Ministerien, Ländern, Gemeinden, Untersuchungsanstalten und Wasserwerksbetreibern zur Vorbereitung

auf Krisenfälle eine Richtlinie unter dem Titel „Trinkwassernotversorgung“ erarbeitet, die kurz vor der Drucklegung steht. In den Kapiteln „Erkennen von Krisen“, „Krisenvorsorgekonzepte“ und „Medienarbeit“ wird den Menschen, sei es als Mitarbeiter/innen oder als Kunden und Kundinnen des Wasserversorgers besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Die genannte ÖVGW-Richtlinie soll die Elemente aufzeigen, die in sinnvoller Anwendung unter den speziellen Gegebenheiten von Krisen die Gewährleistung der Trinkwasser-Notversorgung ermöglichen. Insbesondere werden jene Maßnahmen aufgezeigt, die vorsorgend für den Katastrophenfall getroffen werden sollten. Die aufgezeigten Maßnahmen sollen die Möglichkeit schaffen, in der Zeit zwischen dem Eintritt einer Beeinträchtigung und der Wiederherstellung einer definitiven Wasserversorgung die Deckung des lebensnotwendigen Wasserbedarfes der Bevölkerung zu gewährleisten.

In Krisenzeiten wird es mir zukünftig möglich sein, gemäß § 7 Abs. 1 des mit 1. Jänner 2006 in Kraft tretenden Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) mit Verordnung Ausnahmen von Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen zu erlassen, wenn die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ernstlich gefährdet ist.

Weiters wird es mir zukünftig möglich sein, gemäß § 32 LMSVG einen Notfallplan im Sinne des Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zu erstellen, der Maßnahmen enthält, die unverzüglich durchzuführen sind, wenn eine Ware ein ernstes Risiko für die Gesundheit der Verbraucher/innen darstellt. Der Notfallplan hat jedenfalls die beteiligten Behörden, ihre Befugnisse und Zuständigkeiten, die Informationswege der Behörden untereinander sowie gegebenenfalls die Informationswege zwischen Behörden und Unternehmer/innen zu umfassen.

**Fragen 30 und 31:**

Mein Ressort ist für die Errichtung von Wasserversorgungsanlagen nicht zuständig. Diese werden auf der Basis des Wasserrechtsgesetzes errichtet, für welches das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zuständig ist. Dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen liegen auch keine Daten über Landesförderungen vor.

**Fragen 32 bis 37:**

Ein Schutz der Grundwasserressourcen und somit eine gute Wasserqualität sichert auch die Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser. Ziele zum Schutz und zur Reinhaltung der Gewässer werden in § 30 des Wasserrechtsgesetzes 1959 definiert, für welches das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zuständig ist.

**Fragen 38 und 39:**

Im Jahr 2003 wurden insgesamt 683 Proben untersucht. 55 Proben (8,1 %) wurden beanstandet. Davon wurden gemäß Lebensmittelgesetz 19 Proben als verdorben, 1 Probe wegen der Zusammensetzung und 3 Proben wegen falscher Bezeichnung beanstandet. 4 Proben wurden gemäß Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV) 1993, BGBl. Nr. 72/1993 i.d.g.F., und 28 Proben aus anderen Gründen beanstandet.

Im Jahr 2004 wurden insgesamt 729 Proben untersucht. 87 Proben (11,9 %) wurden beanstandet. Davon wurden gemäß Lebensmittelgesetz 23 Proben als verdorben und 7 Proben wegen falscher Bezeichnung beanstandet. 5 Proben wurden gemäß Lebensmittelkennzeichnungsverordnung und 52 Proben aus anderen Gründen beanstandet.

Die Aufschlüsselung auf Jahre, Bundesländer und Produkte ist den beiliegenden Tabellen 3 bis 10 zu entnehmen. Die Ergebnisse der amtlichen Revisionen können auch auf der Homepage meines Ressorts unter der Rubrik Lebensmittel, Thema Statistiken, eingesehen werden.

**Frage 40:**

Die Beprobung von Trinkwasser erfolgt prinzipiell im Rahmen der Eigenkontrolle gemäß der Trinkwasserverordnung. Darüber hinaus führt die Behörde stichprobenartige Probenahmen, insbesondere bei Wasserversorgungsanlagen, bei denen Risikofaktoren bekannt sind oder vermutet werden, durch. Für das Jahr 2005 sieht der Probenplan die Ziehung von insgesamt 1200 Proben für Trinkwasser und abgefüllte Wässer vor. Ergebnisse dieser Probenziehungen liegen noch nicht vor. Die Verteilung auf die einzelnen Bundesländer kann der Tabelle 11 entnommen werden.

**Frage 41:**

Gestützt auf die Richtlinie 80/777/EWG (Mineralwasserrichtlinie) hat die Europäische Kommission mit der Richtlinie 2003/40/EG neue Bestimmungen für natürliche Mineralwässer und Quellwässer eingeführt. Diese Bestimmungen habe ich durch die Verordnung zur Änderung der Mineralwasser- und Quellwasserverordnung, BGBl. II Nr. 500/2004, in österreichisches Recht umgesetzt.

Mit der Änderung der Verordnung wurden für natürliche Mineralwässer ein Verzeichnis gesundheitsschädlich wirkender, natürlich vorkommender Bestandteile, Grenzwerte für den vertretbaren Gehalt dieser Bestandteile sowie entsprechende Bestimmungen für die Kennzeichnung eingeführt. Weiters wurden Bedingungen für die Behandlung natürlicher Mineralwässer und Quellwässer mit ozonangereicherter Luft, Grenzwerte für Rückstände aus dieser Behandlung, ein Meldeverfahren hinsichtlich der Behandlung und Bestimmungen für die Kennzeichnung der behandelten natürlichen Mineralwässer und Quellwässer in die Verordnung aufgenommen.

**Frage 43:**

Wie in den vergangenen Jahren gab es auch heuer eine allgemeine Information zum Internationalen Tag des Wassers am 22. März (Weltwassertag) auf der Homepage meines Ressorts, in der auf den Beschluss der Vereinten Nationen und die Unersetzlichkeit von Trinkwasser für das Leben hingewiesen wird. Darüber hinaus gibt der Artikel aber auch Auskunft, wo Informationen über aktuelle Untersuchungsergebnisse eingeholt werden können, wer für die Einhaltung der Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist und wer die Einhaltung der Bestimmungen der Trinkwasserverordnung kontrolliert.

Neben dieser allgemeinen Information gibt es auf der Homepage meines Ressorts aber auch ausführliche Informationen zum Thema Trinkwasser und abgefüllte Wässer. Dazu zählen die Liste über die zur Trinkwasseruntersuchung befugten Anstalten und Personen, die Liste über die Anerkennungserfordernisse für natürliche Mineralwässer sowie der Österreichische Trinkwasserbericht.

Weiters stehen die Broschüren „Unser Wasser – Das Lebensmittel Nr. 1“ und „Blei im Trinkwasser“ zum Download zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Maria Rauch-Kallat  
Bundesministerin

Beilage

**Tabelle 1:**

Schätzungen über die Anzahl der Einzelwasserversorgungsanlagen (Hausbrunnen) in Österreich sowie über die Anzahl der Einzelwasserversorgungsanlagen, die dem Lebensmittelrecht unterliegen

Bundesland	Anzahl der Einzelwasserversorgungsanlagen	Anzahl der Einzelwasserversorgungsanlagen gemäß Lebensmittelrecht
Burgenland	500	200
Kärnten	3.500	2.500
Niederösterreich	50.000	3.500
Oberösterreich	90.000	16.000
Salzburg	6.500	2.800
Steiermark	10.000	2.500
Tirol	10.000	4.000
Vorarlberg	1.500	300
Wien	0	0
SUMME	172.000	31.800

**Tabelle 2:**

Untersuchung der Beschaffenheit des Wassers aus Wasserversorgungsanlagen, die dem Lebensmittelgesetz 1975 unterliegen, laut Standarduntersuchung gemäß Anhang II der Trinkwasserverordnung

Bundesland	Probenanzahl	Beanstandungsgründe			Beanstandung		Mahnung	zusätzliche Information	
		gesundheits-schädlich	verdorben	wert-gemindert	Anzahl gem. TWV	Prozent	Anzahl	mikrobiol. Verunreinigung	andere Verunreinigung
Burgenland	22	0	0	0	0	0,0	0	0	0
Kärnten	20	0	0	0	9	45,0	3	9	0
Niederösterreich	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0
Oberösterreich	16	0	0	0	0	0	3	0	0
Salzburg	17	0	0	0	0	0	0	0	0
Steiermark	44	0	0	0	5	11,3	0	5	1
Tirol	35	0	2	0	2	5,71	3	2	0
Vorarlberg	9	0	0	0	0	0	0	0	0
Wien	12	0	0	0	0	0	1	0	0
SUMME	175	0	2	0	16	9,1	10	16	1

**Tabelle 3:**

Probenanzahl und Ergebnisse der Untersuchungen betreffend natürliches Mineralwasser und Quellwasser für das Jahr 2003

Bundesland	Probenanzahl	Beanstandungsgründe						Beanstandung		zusätzliche Informationen			
		gesundheits-schädlich	verdorben	Zusammen-setzung	falsch bezeichnet	LMKV	andere	Anzahl	Prozent	mikrobiol. Verun-reinigung	andere Verun-reinigung	Anzahl ausländ. Waren	beanst. ausländ. Waren
Burgenland	26	0	2	0	0	0	1	3	11,5	1	0	2	0
Kärnten	1	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0	1	0
Niederösterreich	13	0	3	0	3	0	0	6	46,2	1	1	1	0
Oberösterreich	10	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0	4	0
Salzburg	5	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0	0
Steiermark	20	0	3	0	0	1	0	4	20,0	3	0	1	0
Tirol	4	0	1	0	0	0	0	1	25,0	0	0	1	0
Vorarlberg	2	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0	0
Wien	16	0	3	1	0	0	0	4	25,0	0	0	0	0
SUMME	97	0	12	1	3	1	1	18	18,6	5	1	10	0

**Tabelle 4:**

Probenanzahl und Ergebnisse der Untersuchungen betreffend abgefülltes Trinkwasser, Tafelwasser und Sodawasser für das Jahr 2003

Bundesland	Probenanzahl	Beanstandungsgründe						Beanstandung		zusätzliche Informationen			
		gesundheitsschädlich	verdorben	Zusammensetzung	falsch bezeichnet	LMKV	andere	Anzahl	Prozent	mikrobiol. Verunreinigung	andere Verunreinigung	Anzahl ausländ. Waren	beanst. ausländ. Waren
Burgenland	5	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0	0
Kärnten	2	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0	0
Niederösterreich	9	0	2	0	0	1	0	3	33,3	1	1	0	0
Oberösterreich	7	0	0	0	0	0	1	1	14,3	1	0	0	0
Salzburg	1	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0	0
Steiermark	1	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0	0
Tirol	2	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0	0
Vorarlberg	1	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0	1	0
Wien	5	0	2	0	0	1	0	3	60,0	0	1	0	0
SUMME	33	0	4	0	0	2	1	7	21,2	2	2	1	0

**Tabelle 5:**

Probenanzahl und Ergebnisse der Untersuchungen betreffend Trinkwasser für das Jahr 2003

Bundesland	Probenanzahl	Beanstandungsgründe						Beanstandung		zusätzliche Informationen			
		gesundheitsschädlich	verdorben	Zusammensetzung	falsch bezeichnet	LMKV	andere	Anzahl	Prozent	mikrobiol. Verunreinigung	andere Verunreinigung	Anzahl ausländ. Waren	beanst. ausländ. Waren
Burgenland	35	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0	0
Kärnten	34	0	0	0	0	0	1	1	2,9	0	1	0	0
Niederösterreich	153	0	0	0	0	1	6	7	4,6	6	0	0	0
Oberösterreich	46	0	2	0	0	0	5	7	15,2	6	0	0	0
Salzburg	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0	0
Steiermark	83	0	0	0	0	0	10	10	12,0	10	0	0	0
Tirol	135	0	1	0	0	0	1	2	1,5	1	0	0	0
Vorarlberg	4	0	0	0	0	0	1	1	25,0	1	0	0	0
Wien	63	0	0	0	0	0	2	2	3,2	2	0	0	0
SUMME	553	0	3	0	0	1	26	30	5,4	26	1	0	0

**Tabelle 6:**

Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen betreffend Trinkwasser und abgefüllte Wässer für das Jahr 2003

Ware	Proben- anzahl	Beanstandungsgründe						Beanstandung		zusätzliche Informationen			
		gesundheits- schädlich	verdorben	Zusammen- setzung	falsch bezeichnet	LMKV	andere	Anzahl	Prozent	mikrobiol. Verun- reinigung	andere Verun- reinigung	Anzahl ausländ. Waren	beanst. ausländ. Waren
Natürliches Mineralwasser, Quellwasser	97	0	12	1	3	1	1	18	18,6	5	1	10	0
Abgefülltes Trinkwasser, Tafelwasser, Sodawasser	33	0	4	0	0	2	1	7	21,2	2	2	1	0
Trinkwasser	553	0	3	0	0	1	26	30	5,4	26	1	0	0
Gesamtsumme	683	0	19	1	3	4	28	55	8,1	33	4	11	0

**Tabelle 7:**

Probenanzahl und Ergebnisse der Untersuchungen betreffend natürliches Mineralwasser und Quellwasser für das Jahr 2004

Bundesland	Probenanzahl	Beanstandungsgründe						Beanstandung		zusätzliche Informationen			
		gesundheits-schädlich	verdorben	Zusammen-setzung	falsch bezeichnet	LMKV	andere	Anzahl	Prozent	mikrobiol. Verun-reinigung	andere Verun-reinigung	Anzahl ausländ. Waren	beanst. ausländ. Waren
Burgenland	17	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0	0
Kärnten	2	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0	3	0
Niederösterreich	16	0	1	0	4	1	1	7	43,8	0	0	5	2
Oberösterreich	2	0	1	0	0	1	0	2	100,0	1	0	1	1
Salzburg	2	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0	0
Steiermark	20	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0	2	0
Tirol	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0	1	0
Vorarlberg	2	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0	0
Wien	16	0	7	0	1	2	0	10	62,5	0	0	2	0
SUMME	77	0	9	0	5	4	1	19	24,7	1	0	14	3

**Tabelle 8:**

Probenanzahl und Ergebnisse der Untersuchungen betreffend abgefülltes Trinkwasser, Tafelwasser und Sodawasser für das Jahr 2004

Bundesland	Probenanzahl	Beanstandungsgründe						Beanstandung		zusätzliche Informationen			
		gesundheits-schädlich	verdorben	Zusammen-setzung	falsch bezeichnet	LMKV	andere	Anzahl	Prozent	mikrobiol. Verun-reinigung	andere Verun-reinigung	Anzahl ausländ. Waren	beanst. ausländ. Waren
Burgenland	3	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0	0
Kärnten	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0	0
Niederösterreich	5	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0	0
Oberösterreich	2	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0	0
Salzburg	1	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0	0
Steiermark	1	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0	0
Tirol	1	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0	0
Vorarlberg	3	0	0	0	2	0	0	2	66,7	0	0	0	0
Wien	1	0	0	0	0	0	1	1	100,0	1	0	0	0
SUMME	17	0	0	0	2	0	1	3	17,6	1	0	0	0

**Tabelle 9:**

Probenanzahl und Ergebnisse der Untersuchungen betreffend Trinkwasser für das Jahr 2004

Bundesland	Probenanzahl	Beanstandungsgründe						Beanstandung		zusätzliche Informationen			
		gesundheitsschädlich	verdorben	Zusammensetzung	falsch bezeichnet	LMKV	andere	Anzahl	Prozent	mikrobiol. Verunreinigung	andere Verunreinigung	Anzahl ausländ. Waren	beanst. ausländ. Waren
Burgenland	55	0	0	0	0	0	8	8	14,5	3	5	4	2
Kärnten	39	0	0	0	0	1	18	19	48,7	11	1	0	0
Niederösterreich	157	0	0	0	0	0	12	12	7,6	12	0	3	0
Oberösterreich	94	0	3	0	0	0	5	8	8,5	7	1	0	0
Salzburg	31	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0	32	0
Steiermark	103	0	0	0	0	0	3	3	2,9	3	0	0	0
Tirol	88	0	11	0	0	0	4	15	17,0	11	1	3	3
Vorarlberg	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0	0
Wien	68	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0	0	0	0
SUMME	635	0	14	0	0	1	50	65	10,2	47	8	42	5

**Tabelle 10:**

Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen betreffend Trinkwasser und abgefüllte Wässer für das Jahr 2004

Ware	Proben- anzahl	Beanstandungsgründe						Beanstandung		zusätzliche Informationen			
		gesundheits- schädlich	verdorben	Zusammen- setzung	falsch bezeichnet	LMKV	andere	Anzahl	Prozent	mikrobiol. Verun- reinigung	andere Verun- reinigung	Anzahl ausländ. Waren	beanst. ausländ. Waren
Natürliches Mineralwasser, Quellwasser	77	0	9	0	5	4	1	19	24,7	1	0	14	3
Abgefülltes Trinkwasser, Tafelwasser, Sodawasser	17	0	0	0	2	0	1	3	17,6	1	0	0	0
Trinkwasser	635	0	14	0	0	1	50	65	10,2	47	8	42	5
Gesamtsumme	729	0	23	0	7	5	52	87	11,9	49	8	56	8

**Tabelle 11:**

Probenanzahl für Trinkwasser und abgefüllte Wässer laut Probenplan für das Jahr 2005

Bundesland	Anzahl der Proben
Burgenland	76
Kärnten	70
Niederösterreich	274
Oberösterreich	148
Salzburg	93
Steiermark	267
Tirol	140
Vorarlberg	89
Wien	43
SUMME	1200